

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 13. Januar 2009

Nr. 2009/50

### **Änderung der Verordnung über die Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein**

---

#### **1. Ausgangslage**

Am 1. Januar 2007 ist die Rechtsweggarantie (Art. 29a der Bundesverfassung vom 18. 4.1999, BV; SR 101) in Kraft getreten. Sie gewährleistet den Zugang zu einem Gericht und gilt in grundsätzlich allen Rechtsstreitigkeiten. Die Rechtsweggarantie verpflichtet die Kantone, richterliche Behörden für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten vorzusehen. Weiter wurde die Bundesrechtspflege einer Totalrevision unterzogen und das Verfahren vor dem Bundesgericht mit dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) neu geregelt. Diese Justizreform erfordert auf kantonaler Ebene Anpassungen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes. Die Kantone haben dafür bis 1. Januar 2009 Zeit.

Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen wurden in Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Juni 2008 (RRB Nr. 2008/1041; RG 086/2008) zusammengeführt und vom Kantonsrat am 29. Oktober 2008 (RG 086/2008) verabschiedet. Dabei haben auch die Rechtspflegebestimmungen des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11) eine Änderung erfahren.

Gemäss neuem § 25 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes können Entscheide des Departements für Bildung und Kultur (DBK) neu innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

#### **2. Erwägungen**

Gemäss § 6 der Verordnung über die Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 3. Juni 2002 (BGS 414.116.22) ist der Beschwerdeentscheid des DBK gegen die Beurteilung der abgebenden Schule betreffend Empfehlung oder Nichtempfehlung zur Aufnahme beziehungsweise gegen das Ergebnis der Aufnahmeprüfung endgültig. Dies entspricht nicht der neuen Rechtsschutzbestimmung des § 25 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes, die als nächsthöhere Beschwerdeinstanz das Verwaltungsgericht vorsieht. § 6 dieser Verordnung ist daher an die Rechtsschutzbestimmung des Mittelschulgesetzes (§ 25 Abs. 2) anzupassen. Der zweite Satz ist aufzuheben.

#### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Verordnung über die Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein

RRB Nr. 2009/50 vom 13. Januar 2009

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Ziffer 7 des Volksbeschlusses über die Errichtung des Regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein vom 28. September 1975<sup>1)</sup>)

beschliesst:

### I.

Die Verordnung über die Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 3. Juni 2002<sup>2)</sup>) wird wie folgt geändert:

§ 6 zweiter Satz wird aufgehoben.

### II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (10) KF, VEL, YJP, DA, PHG, RYC, DK, MM, em, LS  
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)  
Amt für Volksschule und Kindergarten  
Amt für Kultur und Sport  
Regionales Gymnasium Laufental-Thierstein (10, Versand Schulkommission durch Gym Laufen)  
Fraktionspräsidien (4)  
Parlamentsdienste  
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS  
BGS

<sup>1)</sup> BGS 414.116.2.

<sup>2)</sup> GS 97, 132 (BGS 414.116.22).

Veto Nr. 184      Ablauf der Einspruchsfrist: 30. März 2009.